

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
 Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
 08.07.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2015
Gemeinderat (öffentlich)	16.12.2015

Nachrücken von Herrn Ewald Grimm in den Gemeinderat
-Feststellung von Hinderungsgründen
-Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Absatz 1 –4 Gemeindeordnung (GemO) gegeben ist.
 Die Besetzung der Ausschüsse und Beiräte wird wie vorgeschlagen geändert.

Begründung:

Feststellung von Hinderungsgründen:

Für die mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2015 ausgeschiedene Stadträtin Sibylle Schumacher rückt Herr Ewald Grimm nach. Hinderungsgründe gemäß § 29 Absatz 1 – 4 GemO liegen offensichtlich nicht vor. Auch Herr Grimm hat schriftlich bescheinigt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

Neubesetzung der Ausschüsse:

Es ergeben sich folgende von der Fraktion vorgeschlagene Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse und Beiräte:

	Mitglied	Stellvertreter
KSV	Banholzer Ralf	Grimm Ewald
UBV	Grimm Ewald	Banholzer Ralf
Werksausschuss ENRW	unverändert	Alf Hans-Peter
Personalausschuss	Sauter Herbert	Alf Hans-Peter
Integrationsbeirat	Hugger Monika	Grimm Ewald
Kindergarten-Kommission	Hugger Monika	Banholzer Ralf
Musikschulbeirat	unverändert	Grimm Ewald
Stiftungsrat Kulturstiftung	Banholzer Ralf	Grimm Ewald
Stiftungsrat Jehmüller-Stiftung	unverändert	Grimm Ewald

Bei den nicht aufgeführten Ausschüssen und Beiräten haben sich keine Änderungen ergeben.

Herr Grimm ist damit Mitglied in folgenden Ausschüssen und Beiräten:

- UBV

Stellvertretendes Mitglied in:

- KSV
- Integrationsbeirat
- Musikschulbeirat
- Stiftungsrat Kulturstiftung
- Stiftungsrat Jehmüller Stiftung

Die Fraktion teilt mit, dass Stadträtin Monika Hugger stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist. Fraktionsvorsitzender bleibt Stadtrat Günter Posselt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zuständigkeit:

Über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes entscheidet gemäß § 29 Absatz 5 GemO der Gemeinderat. Der Gemeinderat ist auch für die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats zuständig, da dies gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 1 GemO nicht auf Ausschüsse übertragen werden kann. Die Vorberatung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung im KSV.